

Parlamentarischer Vorstoss

2019/584

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Stimmrechtsausweise bei Gemeindeversammlungen
Urheber/in:	Felix Keller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bräutigam, Dudler, Krebs, Ryf, Trüssel, Von Sury d'Aspremont, Wicker
Eingereicht am:	12. September 2019
Dringlichkeit:	—

Per 1. Januar 2018 wurde der §55 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (SGS 180) dahingehend geändert, dass die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen nur noch publiziert werden müssen. Somit kann auf den schriftlichen Versand der Einladungen verzichtet werden.

Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Damit wird einerseits die Papierflut eingedämmt, da üblicherweise nur ein Bruchteil der Stimmberechtigten von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen Gebrauch machen und andererseits im digitalen Zeitalter als wie mehr Personen sich mit „online“-Informationen begnügen.

Landauf, landab ist aber bekannt, dass bei brisanten Geschäften ein grosser Aufmarsch zu den Gemeindeversammlungen erfolgt. In kleineren Gemeinden kennt man sich noch, in grösseren Gemeinden ist dies nicht der Fall. Viele Teilnehmer der Gemeindeversammlungen fragen sich dann, ob all diese Personen, welche da zum Teil sachbezogen mobilisiert werden, auch stimmberechtigt seien? Diese Überprüfung liegt grundsätzlich in der Obhut der Gemeinden, dennoch sollte hier der Kanton eine Oberaufsicht übernehmen. Nach wie vor sind bei Gemeindeversammlungen - wie bei den kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen – lediglich Einwohner mit Schweizer Bürgerrecht stimmberechtigt. Dass dies so sein soll, hat der Landrat erst kürzlich wieder mit der Ablehnung der Motion Meschberger (2017-385) am 8. März 2018 bekräftigt.

Dieser Wille des Gesetzgebers gilt es somit zu beachten und durchzusetzen.

Im Kanton Aargau wird dies z.B. durch das Gemeindegesetz wie folgt gehandhabt:

§ 23 b) Aufbieten, Beschlussfassung

Absatz 1

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Das heisst, im Kanton Aargau werden Stimmrechtsausweise zugestellt. Analog sollte dies auch unserem Kanton gehandhabt werden, wobei auch alternative Formen via App's oder ähnliches denkbar wären.

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt das Gemeindegesetz dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden verpflichtet werden, persönliche Stimmrechtsausweise (postalisch oder digital) für Teilnahme an den Gemeindeversammlungen abzugeben.